

Öffentliche Bekanntgabe der Feststellung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, geprüft:

Vorhabenträger:

Hamburg Wasser (Hamburger Wasserwerke GmbH, Billhorner Deich 2, 20539 Hamburg – HWW)

Betroffenheit:

Grundwasser der Grundwasserkörper Este-Seeve-Lockergestein (ID GWK: 63, ID TK: 88), Ilmenau Lockergestein links (ID GWK: 64, ID TK: 89), Wümme Lockergestein rechts (ID GWK: 36, ID TK: 284), Este-Seeve Lockergestein (ID GWK: 63, ID TK: 293), Ilmenau Lockergestein links (ID GWK: 64, ID TK: 294), gefördert aus den 38 Förderbrunnen der drei Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost und Schierhorn der Hamburger Wasserwerke GmbH

Gegenstand:

Änderung der an HWW ergangenen gehobenen Erlaubnis vom 03.04.2019 zur Förderung von Grundwasser aus verschiedenen Grundwasserkörpern aus 38 Förderbrunnen der drei Fassungen Nordheide West, Nordheide Ost und Schierhorn mit einer Gesamtentnahmemenge - gemittelt über den Genehmigungszeitraum – von jährlich 16,1 Millionen m³ und einer maximalen jährlichen Gesamtentnahmemenge von 18,4 Millionen m³ in Bezug auf

1. die „30-Tage-Regel“ für Spitzenlastbrunnen und
2. zusätzlich eine Flexibilisierung der Tagesfördermengen um 5%.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Sämtliche zu betrachtenden Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht betroffen beziehungsweise denkbare Einflüsse sind nicht erheblich.

Zu 1.

Für Spitzenlastbrunnen ist gemäß gehobener Erlaubnis der Betrieb „bis zu höchstens 30 Tage im Jahr“ zugelassen (A.II.1.b. und A.II.2). Spitzenlastbrunnen sind die Brunnen W4, W6, W12, W14 sowie O10, O11, O16 (künftig: O25), O22 und O23. Die gehobene Erlaubnis hat die Regelung unverändert aus dem Antrag von HWW übernommen. Nach dem Antrag sollte die 30-Tage-Regel sicherstellen, dass nur die technisch mögliche Monatsmenge gefördert wird. Mit „einem Tag“ sind laut HWW in dem Antrag dabei „24 Stunden“ gemeint, so dass ein Spitzenlastbrunnen nach dem Antrag innerhalb eines Jahres 720 Stunden betrieben werden können soll. Dabei war für HWW nach Aussage im Änderungsantrag wichtig, dass es möglich sein muss, die Stunden innerhalb des Jahres nach den betrieblichen Belangen und Bedarfsspitzen zu verteilen. Auch sind die stündlichen Entnahmemengen gerade als Basis des Variantenvergleichs in der UVS (vgl. Antragsunterlagen, Anhang F, Teil 1 – Bericht, Tab. 8, Seite 49) verwendet worden. Diese Werte sind auch der Ausgangswert für die Festsetzungen zu den Mengen im Bescheid geworden. Die Stundenwerte sind jeweils hochgerechnet worden auf Tage, Monate, Jahre.

Insofern liegen die stündlichen Fördermengen letztlich also auch der Auswirkungsprognose zugrunde.

Die Verteilung der Pumpleitung zur Abdeckung von Bedarfsspitzen auf mehrere, dafür aber kurze Zeitspannen wirkt sich – wenn überhaupt – eher positiv auf etwaige Fördereinflüsse aus.

Zu 2.

Die gehobene Erlaubnis bestimmt für jeden Brunnen einen Tageshöchstwert (siehe A.I.5 bis A.I.7, jeweils Spalte 5 a). Der Landkreis ist damit dem Antrag von HWW gefolgt. Der bisherige Betrieb der Brunnen unter den Bedingungen der gehobenen Erlaubnis habe laut HWW allerdings gezeigt, dass es zu Abweichungen bei den Tagesfördermengen einzelner Brunnen kommen kann, auf die das Wasserwerk betrieblich nicht reagieren kann. Das zeigt sich etwa bei der Zeitumstellung im Frühjahr und im Herbst und der damit verbundenen längeren Laufzeit der Brunnen (25 h-Tag), und auch bei größeren Druckschwankungen im System, auf den die Förderleistungen der Unterwassermotorpumpen reagieren.

Nach Prüfung sind Schwankungen im 5%igen Bereich marginal, sofern diese nicht pauschal als zulässig erklärt wird. Die Auswertung der vorliegenden Entnahmemengen zeigt, dass eine Begrenzung der Tage, an denen eine 5%ige Überschreitung als unerheblich eingestuft wird, auf 1 bis max. 4 Tage pro Jahr möglich ist. Der pauschal formulierte Antrag wird insoweit umgedeutet. Bei dieser Begrenzung sind etwaige Auswirkungen unerheblich.

Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden. Der Bewertung des Vorhabenträgers, dass die beantragte Änderung der Maßnahme keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder sonstige erhebliche nachteiligen umweltrelevanten Auswirkungen hat, die eine UVP erforderlichen machen würde, wird geteilt. Die Änderungen haben sowohl was die räumliche Lage, als auch die inhaltlichen Anforderungen betrifft keine negativen Effekte. Unter Bezugnahme auf die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen bei Änderung in Bezug auf die 30-Tage-Regel der Spitzenlastbrunnen und einer ausnahmsweise zulässigen Überschreitung von bis zu 5% an den einzelnen Brunnen (max. 4x/a/Brunnen) offensichtlich ausgeschlossen werden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Landkreises Harburg als zuständiger Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie der Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Boden/Luft/Wasser, Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe) zugänglich.

Winsen (Luhe), den 24.10.2022
Landkreis Harburg
Abteilung Boden/Luft/Wasser
i.A. Tschauder